

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	49 (1976)
Heft:	2
 Artikel:	Von Jahr zu Jahr : das Militärjahr 1975
Autor:	Kurz
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-518492

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



VON JAHR ZU JAHR

Das Militärjahr 1975

I. Allgemeines

1. Die militärische Tätigkeit im Jahr 1975 lief in ruhiger Kontinuität weiter. Grosses Ereignisse, wie besondere militärische Höhepunkte oder hemmende Vorkommnisse haben sich nicht eingestellt. Die Armee konnte auf allen Stufen in gründlicher und planmässiger Arbeit ihre Aufgaben erfüllen. Dabei ist es gelungen, einige grosse Unternehmungen zu einem vorläufigen Abschluss zu bringen, die für das künftige Geschick unserer militärischen Landesverteidigung bedeutungsvoll sind. Insbesondere war es möglich, das grosse *Armee-Leitbild 1980* abzuschliessen und ebenso gelang es, die umfangreichen Vorarbeiten für die *Beschaffung eines neuen Kampfflugzeugs* zu beendigen und den eidg. Räten hierfür einen wohl begründeten Beschaffungsantrag zuzuleiten. Neben diesen beiden militärischen «Grossereignissen» konnte im Jahr 1975 — wie im folgenden gezeigt werden soll — eine Vielzahl kleinerer und kleinster Aufgaben im Dienste der Armee bewältigt werden, mit welchen unsere Armee eine innere und äussere Stärkung erfuhr.

2. Die *wirtschaftlichen Rezessionserscheinungen*, verbunden mit den wachsenden Schwierigkeiten im Finanzhaushalt des Bundes, die sich schon im Jahr 1974 ankündigten, haben sich im Jahr 1975 deutlich fühlbar gemacht. Sie veranlassten allenthalben im Staat, und damit auch für die Armee, Beschränkungen verschiedenster Art und zwangen zu Sparsamkeit und grosser Zurückhaltung in der Ausgabenpolitik.

Gegen Ende des Jahres sind im Bereich der Finanz- und Wirtschaftspolitik des Bundes Massnahmen an die Hand genommen worden, die auf dem Weg über die Bundesaufgaben zur Belebung der Konjunktur beitragen sollen; in diese Bemühungen wird mit einem angemessenen Anteil auch die Armee mit ihren Beschaffungsbedürfnissen eingeschaltet. Diese Massnahmen geben Anlass zu einer grundsätzlichen Betrachtung über die Stellung der *Militärausgaben in der Konjunkturpolitik des Bundes*. Wir haben in den letzten Jahrzehnten hierfür grundlegend verschiedene Lösungen erlebt, die einen instruktiven Einblick in dieses Problem gewähren. Bereits der militärischen Aufrüstungsphase vor 1939 kam in einem nicht geringen Mass die damalige Wirtschaftskrise zugute; ein erheblicher Teil der zwischen 1933 und 1939 für Aufrüstungszwecke bereitgestellten Mittel waren gleichzeitig dazu bestimmt, der damaligen wirtschaftlichen Depression entgegenzuwirken und der Arbeitsbeschaffung zu dienen. Umgekehrt lagen die Verhältnisse in der Zeit der wirtschaftlichen Hochkonjunktur der Nachkriegszeit. Hier hatte der Staat die Aufgabe, beizutragen, dass eine weitere Überhitzung der Konjunktur und damit ein weiteres Anwachsen der Teuerung verhindert wurde. Immer wieder mussten während diesen Jahren an sich notwendige Vorhaben der Armee, insbesondere militärische Bauprojekte, zurückgestellt werden, um damit zur wirtschaftlichen Stabilisierung und zur Dämpfung der Konjunktur beizutragen. Mit der heutigen Rezession hat sich das Blatt

erneut gewendet. Nun muss die Armee nicht mehr mithelfen zur Bremsung der Überkonjunktur, sondern sie nimmt wieder Anteil am Prozess der Konjunkturbelebung. Diese wechselvolle Entwicklung zeigt die interessante Rolle der Armee als Instrument unserer Konjunkturpolitik.

3. Armee und Militärverwaltung fühlen die *wirtschaftliche Rezession* auch in verschiedenen andern Gebieten.

Innerhalb der Truppe war eine unverkennbar *gewandelte Einstellung* zu den Fragen der Armee festzustellen, deren Gründe zum Teil in dem erschwerten wirtschaftlichen Existenzkampf, vor allem der jüngeren Wehrmänner liegen dürfte. Diese haben zu einer positiveren undverständnisvollerem Haltung gegenüber den Problemen der Landesverteidigung geführt, was sich unter anderem in einer erhöhten Bereitschaft zur militärischen Weiterausbildung, d. h. zur Leistung der zusätzlichen Beförderungsdienste äusserte. — Auch haben die Agitationen gegen die Armee, sowohl nach Umfang als auch nach Bedeutung, deutlich abgenommen.

In den Rekrutenschulen hat es sich gezeigt, dass die *Probleme der Arbeitslosigkeit* zu einem erheblichen Teil die junge und jüngste Schicht unserer Arbeitnehmer treffen. Der Kampf gegen die Jugendarbeitslosigkeit erweist sich als vordringliche Aufgabe von Staat und Wirtschaft. Mit einem Merkblatt vom 9. April 1975 betreffend Schutz des Arbeitsverhältnisses bei Militärdienst gab das EMD den Wehrpflichtigen die notwendigen Hinweise über ihre arbeitsrechtlichen Verhältnisse bei Dienstleistungen.

Die Herabsetzung der Kredite für Forschung und Entwicklung und Beschaffung von Kriegsmaterial hat in den *Militärwerkstätten des Bundes* zu einem fühlbaren Beschäftigungsrückgang geführt. Diese Auswirkungen der Sparmassnahmen sind vor allem in den beiden Munitionsfabriken (Thun und Altdorf) sowie der Pulverfabrik Wimmis fühlbar; auch das Eidg. Flugzeugwerk Emmen steht vor einem einschneidenden Rückgang seines Auftragsbestandes.

4. Im Berichtsjahr 1975 sind die Völker dem *Frieden und der Sicherheit ihrer Existenz* kaum einen entscheidenden Schritt näher gekommen. Trotz aller Beteuerung des Willens nach friedlicher Zusammenarbeit konnten die materiellen und ideellen Gegensätze und die Spannungen unter den Nationen nicht überwunden werden. Die militärischen Vorbereitungen liefen mit erhöhter Kadenz weiter und äusserten sich in einem bisher nie erlebten *Rüstungswettlauf* zu Land, in der Luft und auf dem Wasser. Dabei ist nicht zu übersehen, dass sich zwischen den grossen Mächteblocks ein immer deutlicheres Ungleichgewicht der Rüstungen, insbesondere im konventionellen Bereich, einstellt. Solche Übergewichte einzelner Mächte haben sich im Verlauf unserer Geschichte immer als gefährlich erwiesen; sie zwingen uns auch heute zu bestmöglichster militärischer Bereitschaft.

Diese Erkenntnis wird bestätigt von den *Ergebnissen der internationalen Konferenzen*, deren Ziel in der Stabilisierung der internationalen Lage liegt. Die seit dem Jahr 1973 geführten *KSZE-Verhandlungen* (Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa), an denen die Schweiz mit konstruktiven Vorschlägen mitgewirkt hat, kamen im Sommer 1975 zu einem ersten Abschluss. Ihr Ergebnis hat viele Wünsche unerfüllt gelassen, dennoch dürfte darin ein erster Anfang liegen, von dem wir — mit «vorsichtigem Optimismus» — eine gute Weiterentwicklung erhoffen. Mit Recht hat Bundespräsident Graber namens des Bundesrats an der Schlusskonferenz vom 30. Juli 1975 in Helsinki erklärt, dass unser Land gute Gründe habe, weiterhin militärisch wachsam zu bleiben. Bundespräsident Graber erklärte wörtlich:

«Der gegenwärtige Stand der Arbeiten der Konferenzen, die sich mit dem Abbau oder der Begrenzung der Rüstungen beschäftigen, bestätigt uns auf jeden Fall, dass eine den Herausforderungen des modernen Krieges angemessene Verteidigung für ein Land wie das unsrige eine dringende Notwendigkeit bleibt.»

Unter den sogenannten vertrauensbildenden Massnahmen wurde mit der KSZE-Schlussakte auch vereinbart, dass sich die Signatarstaaten drei Wochen zuvor ihre *militärischen Manöver ankündigen* werden, an denen Landstreitkräfte von mehr als 25 000 Mann teilnehmen. Gestützt auf diese Vereinbarung hat die Schweiz am 10. Oktober 1975 über die schweizerischen Botschaften 32 europäische KSZE-Staaten sowie die USA und Kanada über die zwischen dem 10. und dem 18. November 1975 in der Ostschweiz stattfindenden, kombinierten Manöver unseres Feldarmeekorps 4 orientiert.

Auch die übrigen internationalen Konferenzen, insbesondere

- die MBFR-Verhandlungen (Gespräche in Wien über eine gegenseitige ausgewogene Truppenreduktion in Europa),
- die Genfer Konferenz zur Überprüfung des Atomsperrvertrags,
- die SALT (Gespräche über die Begrenzung der strategischen Waffen),

brachten keinen Durchbruch zu einer entscheidenden Verminderung der internationalen Spannungen.

5. Mit einem Bericht vom 29. September 1975 legte der Bundesrat der Bundesversammlung das *Leitbild der Armee in den achtziger Jahren* («Armee-Leitbild 1980») vor. Dieses erstmals in dieser Form erarbeitete Dokument ist ein militärisches Planungsinstrument, das einerseits die handelnden militärischen Stellen auf bestimmte militärische Zielsetzungen ausrichten, und anderseits Parlament und Öffentlichkeit frühzeitig über die im Bereich der Landesverteidigung geplanten Massnahmen orientieren soll. Das Armee-Leitbild 80 legt für die vorausschaubare Zukunft der achtziger Jahre dar, wie sich die militärischen Stellen und der Bundesrat die Erfüllung der Aufgaben der Armee im Rahmen der Gesamtverteidigung vorstellen. Dabei werden die leitenden Grundsätze umschrieben, nach denen die Armee an die erwartete Entwicklung unserer Umwelt und an die möglichen Formen der innern und äussern Bedrohung angepasst werden sollen. Ohne ein endgültig bindendes und abschliessendes Programm zu bilden, werden vom Leitbild die entscheidenden Zielvorstellungen herausgearbeitet und begründet, die für die Weiterentwicklung unserer militärischen Landesverteidigung massgebend sein sollen. Das Armee-Leitbild 80 ist der Bundesversammlung zur Kenntnisnahme zugeleitet worden. Es wird die beiden Räte im Jahr 1976 beschäftigen.

6. Mit einer in grosser Auflage verbreiteten, illustrierten Broschüre «*Unsere Sicherheitspolitik*» (Gesamtverteidigung), die eine leicht verständliche Zusammenfassung des Berichts des Bundesrats vom 27. Juni 1973 über die Sicherheitspolitik der Schweiz enthält, möchte der Bundesrat den Gedanken unserer Sicherheitspolitik in weiten Kreisen unserer Bevölkerung publik machen.

7. Mit Rücksicht auf die Finanzlage des Bundes hat der Bundesrat das Projekt für die Errichtung eines schweizerischen *Instituts für Konfliktforschung und Friedenssicherung* vorläufig zurückgestellt. Immerhin sollte damit nicht ein Verzicht auf jede schweizerische Tätigkeit im Bereich der Friedensforschung ausgesprochen werden.

II. Militärgesetzgebung und Militärverwaltung

8. Die Vorarbeiten für eine *Revision der beiden Bundesgesetze über das Militärstrafwesen* (Militärstrafgesetz und Militärstrafgerichtsordnung) konnten so weit gefördert werden, dass im Jahr 1975 ein Vernehmlassungsverfahren über die Vorentwürfe durchgeführt werden konnte. Dieses Vernehmlassungsverfahren wurde von 50 Behörden und Organisationen benutzt, deren Antworten wertvolle Anregungen ergaben, die soweit sie berücksichtigt werden können, in den endgültigen Revisionsentwürfen für die beiden Gesetze ihren Niederschlag finden werden.

Von Interesse ist in diesem Zusammenhang eine Erklärung der Europäischen Menschenrechtskommission, dass die Europäische Menschenrechtskonvention auf das militärische Disziplinarrecht keine Anwendung findet.

9. Weit gediehen sind im Jahr 1975 auch die Vorarbeiten für eine grundlegende *Neufassung des Dienstreglements* der Armee. Darin sollen insbesondere die Rechte und Pflichten des Wehrmannes noch umfassender als bisher umschrieben werden. Für die Regelung des militärischen Disziplinarstrafrechts muss das Dienstreglement die Neufassung des entsprechenden Abschnitts des Militärstrafgesetzes abwarten.

Das Dienstreglement, das bisher allen Offizieren und Unteroffizieren und auf Verlangen allen übrigen Wehrmännern abgegeben wurde, soll inskünftig automatisch allen Rekruten ausgehändigt werden.

10. Die Vorarbeiten für die *Schaffung eines Zivildienstes* erfuhren im Berichtsjahr eine intensive Förderung. Das Vernehmlassungsverfahren über den Bericht der Expertenkommission des EMD für die Behandlung der Münchensteiner Zivildienst-Initiative fand mit 117 Antworten ein unverhältnismässig grosses Interesse. Die Antworten sind in einem Bericht an den Bundesrat zusammengefasst worden; dieser hat anschliessend das EMD beauftragt, eine Botschaft an die Bundesversammlung betreffend Revision von Artikel 18 der Bundesverfassung (Wehrpflichtartikel) vorzubereiten. Ein solcher Entwurf lag im Herbst 1975 vor; er dürfte nach seiner endgültigen Bereinigung im Frühjahr 1976 den eidg. Räten zugehen.

Die Zahl der von den Militärgerichten wegen Dienstverweigerung verurteilten Wehrpflichtigen hat eine leichte Abnahme erfahren.

11. Die Kommission des Nationalrats, die sich mit dem Problem eines *Armeeombudsman* zu befassen hat, konnte die von ihr suspendierten Arbeiten im Berichtsjahr nicht aufnehmen, da hierfür weder im Bereich des «zivilen Ombudsman», noch der militärischen Gesetzgebung (Revisionen des MStG und des DR) die Voraussetzungen geschaffen wurden.

Innerhalb des EMD wurde die im Jahr 1971 versuchsweise eingeführte *Beratungsstelle für personelle Angelegenheiten* weiterhin im Amt belassen.

12. Die Renten der Militärversicherung wurden auf den 1. Januar 1976 um 5 % erhöht; gleichzeitig wurde der anrechenbare Jahresverdienst auf höchstens 56 196 Franken neu festgesetzt. Dieser Erhöhung liegt die Feststellung zugrunde, dass die Renten auf den 1. Januar 1975 bis zum Stand des Landesindexes von 157,1 Punkten ausgeglichen wurden und dass der Rückstand der Renten wegen der weitergehenden Teuerung Ende Oktober 1975 7,9 Punkte oder 5,02 % betrug. Die Renten wurden deshalb bis zum Indexstand von 165 Punkten ausgeglichen.

13. Mit dem Bundesgesetz vom 3. Oktober 1975 über die *Erwerbsausfallentschädigungen an Wehr- und Zivilschutzpflichtige (Erwerbsersatzordnung)* — der 4. Revision der Erwerbsersatzordnung — wurde eine erneute Anpassung der Erwerbsersatzentschädigungen an die Einkommensentwicklung vorgenommen. Gleichzeitig wurden die Entschädigungen für Alleinstehende und die Entschädigungen während Beförderungsdiensten sowie die Betriebszulagen für Selbständigerwerbende verbessert. Mit diesen Anpassungen ist das für die Armee ausserordentlich bedeutsame Sozialwerk den neusten Bedürfnissen angeglichen worden.

14. Die von den eidg. Räten am 4. Oktober 1974 beschlossene Änderung des Bundesgesetzes über die Militärorganisation, die auf den 1. Januar 1975 in Kraft getreten ist, brachte verschiedene administrative Neuerungen. Hinzuweisen ist insbesondere auf den geänderten Artikel 63 des Gesetzes, wonach die *gesetzlichen Gradbezeichnungen für höhere Stabsoffiziere* wie folgt lauten: «Korpskommandant», «Divisionär», «Brigadier». Nachdem diese Bezeichnungen seit der letzten Revision des Dienstreglements bereits für den mündlichen Verkehr galten, sind sie zu Beginn des Jahres 1975 als allgemein anwendbar erklärt worden.

15. Mit einer Botschaft vom 19. Februar 1975 über die Änderung der Truppenordnung beantragte der Bundesrat den eidg. Räten eine Neugestaltung der Versorgungsformationen sowie die Umwandlung und Umbenennung von Truppengattungen und Dienstzweigen. Die beantragte *Reorganisation des Versorgungswesens der Armee* ist Bestandteil der langfristigen militärischen Gesamtplanung. Sie soll eine bestmögliche Koordination der Versorgungsaufgaben zwischen Armee und Gesamtverteidigung ermöglichen und soll mit einer modernisierten Vorrats- und Unterhaltskonzeption eine in allen Bereichen rationellere Versorgungsorganisation schaffen. In Aussicht genommen ist eine wesentliche Straffung der Versorgungsformationen der Armee; diese soll nach der Einführung der neuen Organisation nur noch über 47 Stäbe (bisher 88) von Versorgungsverbänden und über 237 Versorgungseinheiten (327) verfügen, die insgesamt einen Sollbestand von rund 38 000 Mann (45 000) aufweisen. Neben den organisatorischen Vereinfachungen soll die neue Organisation auch finanzielle Einsparungen ermöglichen.

Die eidg. Räte haben dieser *Revision 75/II der Truppenordnung* mit Bundesbeschluss vom 3. Oktober 1975 zugestimmt.

16. Die mit dem Bundesbeschluss vom 3. Oktober 1975 vorgenommene Neugestaltung der Versorgungsformationen sowie die Umwandlung und Umbenennung von Truppengattungen und Dienstzweigen machten eine *Anpassung der Dienstordnung des EMD* vom 31. Januar 1968 notwendig. Der Bundesrat hat diese Revision mit einer Verordnung vom 1. Dezember 1975 vorgenommen, mit welcher folgende Änderungen getroffen wurden:

a) *Reparaturtruppen*

Die Ausbildung, Kontrollführung und Verwaltung der *Reparatur- und Materialtruppen* gehen von der Abteilung für Transportdienst und Reparaturtruppen an die Kriegsmaterialverwaltung über. Zur Kriegsmaterialverwaltung sind übergetreten:

- die bisherige Abteilung Reparaturtruppen bei der Abteilung für Transportdienst und Reparaturtruppen;
- der Bereich Reparaturtruppen von der Sektion Personelles bei der Abteilung für Transportdienst und Reparaturtruppen;
- die Schulen und Kurse der Reparatur- und Materialtruppen.

b) *Transporttruppen, Strassenpolizeiformationen*

Die Abteilung für Transportdienst und Reparaturtruppen führt nun die Bezeichnung *Abteilung für Transporttruppen* (ATT). Ihr obliegen neu Ausbildung, Verwaltung und Kontrollführung der *Strassenpolizeiformationen*, die bisher der Abteilung für Mechanisierte und Leichte Truppen unterstanden.

c) *Verwaltung der Munition*

Die Munitionsverwaltung ist von der Kriegsmaterialverwaltung an das Oberkriegskommissariat übergegangen. Gleichzeitig wurde dem Oberkriegskommissariat das Eidg. Munitionsdepot Thun unterstellt. Die Sektion Munitionsverwaltung der Kriegsmaterialverwaltung wurde ebenfalls dem Oberkriegskommissariat zugeteilt.

17. Mit verschiedenen Erlassen verwaltungsrechtlicher Natur hat der Bundesrat bisherige Vorschriften veränderten Verhältnissen angepasst:

a) Eine Verordnung vom 27. November 1975 über die *militärischen Entschädigungen* brachte eine Erhöhung der Ansätze für die Mundportionsvergütung, die Kantonementsentschädigungen, die Kilometervergütungen bei der Benützung privater Fahrzeuge und die Entschädigungen für das Überbringen und Abholen von Miet- und Requisitionsfahrzeugen. Im Einvernehmen mit dem Beauftragten für die Überwachung der Preise, Löhne und Gewinne wurde die Mundportionsvergütung um 50 Rp. auf 5 Franken erhöht. Die Entschädigungsansätze für die Benützung von Kantonementen, Küchen, Essräumen und ihre Beleuchtung sind neu wie folgt festgelegt worden: Fr. 1.10 (90 Rp. seit 1972) für heizbare Räume im Hotel- und Gastwirtschaftsgewerbe; 90 Rp. (70 Rp. seit 1972) für heizbare Räume öffentlicher oder privater Gebäude.

b) Zwei Beschlüsse des Bundesrats vom 26. und 27. November 1975 brachten Änderungen der Vorschriften über die *Verwaltung der schweizerischen Armee*. Damit wurden unter anderem die Auszahlung von Sold und Mundportionsvergütung an die Rechnungsführer für die Rechnungsablage aufgehoben, die Transportbestimmungen im Blick auf den neuen Wagenladungsfrachtbrief geändert und die Bestimmungen über die Baugeräte dem neuen Reglement Geniedienst angepasst.

c) Schliesslich hat der Bundesrat mit einem Beschluss vom 15. Dezember 1975 eine *Erhöhung der jährlichen Entschädigungen an die Fallschirmgrenadiere* vorgenommen, und zwar von 2000.— auf 2400.— Franken für Kat. A, das heisst in der Fallschirmgrenadierkp. eingeteilte Springer und von 1200.— auf 1450.— Franken für Kat. B, das heisst für die in einem Stab eingeteilten Springer und die Instruktoren.

18. Mit einer Botschaft vom 19. November 1975 beantragt der Bundesrat den eidg. Räten die Erstellung einer ersten Bauetappe eines *Verwaltungszentrums des EMD* auf dem Areal der Militärpferdeanstalt in Bern. Dieses militärische Verwaltungszentrum beansprucht für seine

erste Bauetappe einen Objektkredit von 56,3 Mio Franken. Es ermöglicht eine räumliche Zusammenfassung von Dienststellen des Departements, die heute in insgesamt 40 verschiedenen Gebäuden in Bern untergebracht sind. Schon mit der ersten Bauetappe können rund 700, das heisst ein Viertel der in Bern beschäftigten Beamten des Departements in einem einzigen Gebäude untergebracht werden. Zusammen mit den rund 300 Personen, die im unmittelbar daneben gelegenen Verwaltungsgebäude Papiermühlestrasse 14 arbeiten, ergibt sich damit eine räumliche Zusammenfassung von rund 1000 Arbeitskräften.

III. Ausbildung der Armee

19. Veranlasst von den Kürzungen im Budget 1975 musste auf die Durchführung einer grösseren Zahl von Truppen- und Offizierskursen sowie der freiwilligen Sommer- und Wintergebirgskurse verzichtet werden. Die obligatorischen Kurse werden zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt, damit die Wehrmänner ihre gesetzlich vorgeschriebene Anzahl Dienstage in der Form der persönlichen Dienstleistung erbringen können. Infolge der Verschiebungen wurden im Jahr 1975 rund 125 000 Dienstage weniger geleistet als vorgesehen war.
20. Mit drei Beschlüssen vom 19. November 1975 über die *militärische Ausbildung* wurden die bisherigen Vorschriften den letzten Änderungen der Truppenordnung sowie den gewandelten Ausbildungsbedürfnissen angepasst.
 - a) Die bedeutendste Änderung betrifft die Schaffung einer *Zentralschule III B*, die als eigentliche «Stabsschule» die Adjutanten, Nachrichtenoffiziere, AC-Schutzoffiziere, Stabsoffiziere der Flieger- und Fliegerabwehr-, Genie- und Übermittlungstruppen im Oberstleutnantsgrad auf ihre Funktion vorbereitet. Diese Führungsgehilfen hatten bisher die eigentlich für Kommandanten bestimmte Zentralschule III A zu bestehen.
 - b) Als obligatorisch erklärt wurden die bisher freiwilligen viertägigen Einführungskurse für *Feldprediger-Dienstchefs*.
 - c) Die *Kaderkurse I a für angehende Dienstführerinnen des Frauenhilfsdienstes* werden um drei Tage auf dreizehn Tage erhöht. Zehn Tage reichten nicht mehr aus zur Ausbildung für diese wichtige Funktion, die dem Feldweibel entspricht.
 - d) Schliesslich hat das EMD die Dauer der *Ergänzungskurse der Frühwarnoffiziere des Wartdienstes* von zwanzig auf sechs Tage herabgesetzt, da der Ausbildungsstand infolge verbesserter Ausbildungsmethoden und mit periodischem Training auch bei kürzeren Dienstleistungen aufrechterhalten werden kann.
21. a) Am 6. Januar 1975 ist in Herisau die neue *Zentrale Schule für Instruktionsunteroffiziere (ZIS)* eröffnet worden. Mit der Schaffung dieses Ausbildungszentrums ist die einheitliche Grundausbildung der Instruktionsunteroffiziere aller Waffengattungen inskünftig sichergestellt. In der Schule sollen gewählte und im Probiedienst stehende Instruktionsunteroffiziere während rund 7 Monaten das allgemeine Grundwissen erhalten, das sie zur Ausübung ihrer Tätigkeit als Ausbildner benötigen. Die Schwerpunkte des Unterrichts liegen im allgemeinen militärischen Wissen, den psychologischen Kenntnissen und der Entwicklung von pädagogischen Fähigkeiten sowie in der Allgemeinbildung und im Sport. Am ersten Lehrgang nahmen 45 Instruktionsunteroffiziere teil.
- b) Die *Instruktorenwagenordnung* wurde mit Bundesratsbeschluss vom 1. Dezember 1975 in dem Sinn ergänzt, dass nunmehr der Bund das unbeschränkte Haftpflichtrisiko für Instruktorenwagen übernimmt. Der Halter hat einen Beitrag von Fr. 12.— an die erhöhte Risikodeckung zu leisten.
22. Auf neue Grundlagen gestellt wurde die *Abteilung für Militärwissenschaften der ETHZ* mit einer Verordnung des Bundesrats vom 13. August 1975. Unter Beibehaltung der Grundsätze der bisherigen Regelung wurde eine Verkürzung der drei Schulen (Militärschulen I, II und III) von bisher ca. 24 auf rund 18 Monate Dauer vorgenommen. Wegen des Unterbestandes im Instruktionskorps war es bisher nicht möglich, die Instruktionsoffiziere während der vorgesehenen Zeit aus ihrer beruflichen Tätigkeit herauszunehmen.

Es hat sich auch gezeigt, dass das Schwergewicht auf die Vorbereitung für die Tätigkeit als Lehrer in Offiziersschulen sowie in höheren Schulen und Kursen für Offiziere in der Militärschule II zu legen ist. Diese wurde deshalb von bisher 9 Monaten auf ein Jahr verlängert. Die Militärschule I wurde dagegen von bisher 12 auf 5 Monate verkürzt.

23. Breiten Raum nahmen im Jahr 1975 wiederum die *militärischen Einsätze zugunsten des zivilen Bereichs* ein. Vor allem in den Lawinengebieten, aber auch bei andern Katastrophen verschiedenster Art hat die Armee wertvolle und willkommene Hilfen geleistet. Die Armee-Helikopter-Flüge im Lawinenfrühling März/April 1975 wurden ohne Rechnungsstellung an die Betroffenen geflogen.

24. Am 19. Februar 1975 verlangte der Bundesrat mit einer Botschaft über *militärische Bauten und Landerwerbe* (*Baubotschaft 1975*) Objektkredite im Gesamtbetrag von 348 060 Mio Franken. Im einzelnen handelt es sich dabei um Kredite für Bauvorhaben (319,73 Mio Franken) und für Landerwerbe (10 Mio Franken) sowie um Zusatzkreditbegehren zu früher beschlossenen Objektkrediten (18,33 Mio Franken). Die Bauprojekte wurden nach ihrer militärischen Dringlichkeit sowie nach dem Stand ihrer technischen Vorbereitung ausgewählt. — Die Botschaft fand mit dem Bundesbeschluss vom 23. September 1975 die Zustimmung der eidg. Räte.

Seit dem Ende des aktiven Dienstes bis zum Jahr 1975 ist das der militärischen Ausbildung dienende Grundeigentum des Bundes von ca. 4000 ha auf ca. 19 000 ha angewachsen. In der jüngsten Zeit begegnen die militärischen Stellen bei der Beschaffung von Land für militärische Zwecke zunehmenden Schwierigkeiten und einer vielfach planmäßig organisierten Gegenschaft.

Besondere Landerwerbe des Jahres 1975 betrafen eine Alp im Klöntal sowie ein Gebiet für den künftigen Sanitätswaffenplatz Moudon. Neben dem Erwerb steht die Inanspruchnahme von Gebieten auf Grund von langfristigen Benützungsverträgen.

25. Nach langen Auseinandersetzungen über die Zukunft des *Schiesswesens ausser Dienst* hat der Bundesrat am 5. November 1975 die entsprechende Verordnung in verschiedenen Punkten revidiert. Gestützt auf die Anträge einer Expertenkommission hat der Bundesrat entschieden, dass an der ausserdienstlichen Schiesspflicht festgehalten werde, und dass ihre Durchführung weiterhin in den Händen der Schiessvereine liegen soll. Im einzelnen brachte die Verordnung vom 5. November 1975 folgende Neuerungen:

- Infolge der Aufhebung des Wohnortsprinzips ist der Schiesspflichtige nicht mehr zwingend verpflichtet, seine Schiesspflicht am Wohnort zu erfüllen; immerhin bleibt auch in Zukunft die wohnörtliche Erfüllung die Regel. Insbesondere können die Schiessvereine wohnortsfremden Schützen die Aufnahme verweigern, wenn hierfür wichtige Gründe vorliegen, z. B. wenn ihre Schiessanlage zu klein ist.
- Die zulässige Höhe der Mitgliederbeiträge für Pflichtschützen wurde auf 9 Franken festgelegt. Gegen den Willen eines Pflichtschützen dürfen die Schiessvereine keine höheren Jahresbeiträge einziehen.
- Die Anforderungen des obligatorischen Schiessprogramms werden in dem Sinn erhöht, dass die Schiesszeiten der beiden Serienfeuer verkürzt und keine Treffer mehr zusammengezählt werden. Die für schiesspflichtige Wehrmänner festgelgte Mindestleistung ist neu auf 50 Punkte festgelegt worden. Die übrigen Bundesübungen bleiben unverändert; immerhin werden auch hier keine Treffer mehr zusammengezählt.
- Die Nachschiesskurse dauern inskünftig nur noch einen Tag (bisher 2 Tage). Um ihnen den Strafcharakter zu nehmen, werden sie nicht mehr in Uniform, sondern in Zivil durchgeführt.
- Die Abgabepreise der Munition für das ausserdienstliche Schiesswesen sind unter Berücksichtigung der Teuerung neu festgelegt worden; sie betragen nun 28 Rappen für die Gewehr- und 29 Rappen für die Pistolenpatronen (inkl. Sportrappen) für vereinsinterne Übungen.

26. Mit einer Verordnung vom 8. Dezember 1975 hat der Bundesrat beschlossen, dass ab 1. Januar 1976 auch *Schweizerbürgerinnen an Kursen und Prüfungen der militärtechnischen Vorbildung teilnehmen können*. Neben den Kursen für Erste Hilfe der schweizerischen Militärsanitätsvereine gehören zur militärischen Vorbildung, die Kurse für vordienstliche Schiessausbildung, Flugzeugerkennungs-, Tambouren-, Pontonier-, Funker- und Schmiedekurse sowie die fliegerische Vorschulung und die Vorschulung der Fallschirmgrenadiere.

IV. Rüstungsprobleme

27. Das überragende Ereignis im Zusammenhang mit der *materiellen* Verstärkung unserer Armee ist der Abschluss der Evaluationsarbeiten und die Antragstellung an die eidg. Räte für die *Beschaffung eines neuen Kampfflugzeugs* für unsere Armee. Mit einer Botschaft vom 27. August 1975 beantragte der Bundesrat der Bundesversammlung die Beschaffung von 72 Kampfflugzeugen, wovon 6 Kampfzweisitzer, des amerikanischen Typs «Tiger II-F 5 E/F». Hierfür wurde, unter dem Vorbehalt einer späteren Gewährung von Zusatzkrediten für die Teuerung, die Gewährung eines Verpflichtungskredits von 1170 Franken beantragt.

Aus vornehmlich finanziellen Gründen wird davon abgesehen, das Flugzeug in einem Ganz- oder Teillizenzbau in der Schweiz herzustellen, sondern es wird lediglich für den grössten Teil der Flugzeuge (insgesamt für 53 Maschinen) eine *Endmontage in der Schweiz*, d. h. im Flugzeugwerk Emmen beantragt. Den Mehrkosten, von 25 Mio Franken, die daraus erwachsen, steht der Vorteil gegenüber, dass damit ein Beitrag an die Betriebskosten des Emmener Flugzeugwerks geleistet wird. Gleichzeitig wurde mit dem amerikanischen Lieferanten vereinbart, dass die schweizerische Industrie insofern an dem Flugzeuggeschäft beteiligt werden soll, als ihr bis zu einem Mindestbeitrag von 30 % des Kaufpreises für die Flugzeuge die Möglichkeit eingeräumt wird, Kompensationsgeschäfte mit schweizerischen Produkten verschiedener Natur zu tätigen. Mit dieser neuartigen Beschaffungsformel sollen im «Tiger»-Geschäft erste Erfahrungen gemacht werden.

Das zur Beschaffung vorgeschlagene Kampfflugzeug «Tiger» ist ein Überschall-Kampfflugzeug, das besonders für die Bewältigung von Luftkampfaufgaben gebaut wurde. Es soll innerhalb der schweizerischen Luftraum-Sicherung die *Aufgaben des Raumschutzes* erfüllen, während die bisher mit diesem Einsatz betrauten Kampfflugzeuge «Hunter» die Aufgaben des Erdkampfes übernehmen sollen und zu diesem Zweck gewisse Anpassungen erfahren.

In der Dezembersession 1975 hat der Ständerat, als Prioritätsjahr, der beantragten «Tiger»-Beschaffung zugestimmt.

28. In der Reihe der seit dem Jahr 1968 alljährlich beschlossenen Rüstungsprogramme brachte das «*Rüstungsprogramm 1975*» die Verwirklichung der ersten Etappe des militärischen Investitionsprogramms 1975 – 79. Das von den eidg. Räten mit Bundesbeschluss vom 29. September 1975 beschlossene Programm bewilligte Verpflichtungskredite für Kriegsmaterialbeschaffungen in der Höhe von 508 Mio Franken sowie durch die Teuerung verursachte Zusatzkredite von insgesamt 14,2 Mio Franken.

Das Schwergewicht dieses Programms lag in der Steigerung der Kampfkraft der Mechanisierten Divisionen mittels der Beschaffung von weiteren *110 Stück des Schweizer Panzers 68* mit Begleitfahrzeugen und Munition, im Kostenbetrag von 447 Mio Franken. Dem Entscheid zugunsten des Schweizer Panzers 68 ging eine längere Auseinandersetzung über die Eignung dieses Panzertyps voraus, wobei der deutsche Panzer «Leopard» in Konkurrenz zum schweizerischen Produkt stand. Nachdem die Fachleute die Eignungsfrage bejaht hatten, ist bereits mit dem Rüstungsprogramm 1974 eine Beschaffungstranche von 50 Stück des schweizerischen Panzers 68 beschlossen worden. Mit den 110 neuen Panzern sollen die im Jahr 1951 — während des Krieges in Korea — in Frankreich gekauften Leichtpanzer AMX-13 ersetzt werden. Diese sind heute technisch überholt.

Die ersten *Schützenpanzer 63/73 mit Waffenturm und 20 mm Kanone* wurden abgeliefert, so dass mit der Umschulung auf das neue Fahrzeug begonnen werden konnte.

Neben der Panzerbeschaffung sieht das Rüstungsprogramm 1975 eine Modernisierung und Verstärkung der terrestrischen Fliegerabwehr auf dem Weg über die Ausrüstung der 20 mm

Fliegerabwehrkanonen mit dem neuen *Fliegerabwehr-Visier 75* vor (18 Mio Franken). Im weiteren soll die persönliche Ausrüstung des Wehrmanns mit einem *neuen Stahlhelmmodell* verbessert werden (43 Mio Franken).

29. Das Schwergewicht unserer heutigen *Panzerwaffe* wird vom mittelschweren britischen Typ Centurion gebildet. Dessen Herstellerfirma Vickers hat uns auf die Möglichkeit einer erheblichen Steigerung des Kampfwerts dieses Panzers aufmerksam gemacht, die mit technischen Verbesserungen an den vorhandenen Fahrzeugen erreicht werden können. Im Herbst 1975 sind von uns zwei derart verbesserte Centurions erworben worden. Diese sollen nun auf ihre Eignung getestet werden, wobei abgeklärt werden soll, ob die in unserer Armee eingeführten rund 300 Centurions — oder Teile davon — nach den Vorschlägen der Herstellerfirma modernisiert werden sollen.

30. Im Rahmen der Massnahmen zur Verbesserung des Bundesfinanzhaushalts wurde auf den 1. Februar 1975 die *Beitragsgewährung für armeetaugliche Motorfahrzeuge* auf die beiden Kategorien leichte Geländelastwagen, ausgerüstet für den Leitungsbau und auf leichte Motorwagen, ausgerüstet als Sanitätswagen eingeschränkt. Im Verlauf des Jahres zeigte es sich, dass nur eine militärisch ungenügende Zahl von leichten, für den Leitungsbau geeigneten Geländelastwagen neu in Verkehr gesetzt wurden. Um zur Anschaffung dieser Fahrzeuge anzuspornen — die im Mobilmachungsfall requirierte werden können — wurde mit einem Bundesratsbeschluss vom 26. November 1975 der Bundesbeitrag an diese Fahrzeuge von 3000.— auf 6000.— Franken erhöht.

31. Die *vordringlichsten Rüstungsaufgaben* der Armee in den nächsten Jahren haben die Armee auf den Stufen der eigenen Forschung und Entwicklung sowie der Evaluation von fremdem Material stark beschäftigt. Die Schwergewichte dieser Arbeiten lagen insbesondere in folgenden Bereichen:

- der Vermehrung der Zahl und der Steigerung der Leistungen der *Panzerabwehrwaffen*;
- die Modernisierung der vorhandenen Panzer;
- die Verbesserung und Verstärkung der *Fliegerabwehrmittel*;
- die Beschaffung von *Raumschutzflugzeugen*;
- die Modernisierung unserer Mittel der *elektronischen Kriegsführung und Aufklärung*;
- die verschiedenen Ausrüstungen und Einrichtungen zum *Schutz der Truppe*;
- Anlagen und Einrichtungen im Bereich der *militärischen Ausbildung*.

Bei diesen Beschaffungsmassnahmen handelt es sich in erster Linie um Investitionen, die entweder der Schliessung von Rüstungslücken, oder dem dringenden Ersatz von überaltertem Material dienen.

32. Eine Expertenkommission für eine neue *Unterhaltskonzeption des Kriegsmaterials* hat ihre Arbeiten mit einem Bericht abgeschlossen. Die in Aussicht genommenen Massnahmen sind auf eine möglichst hohe Einsatzbereitschaft des Kriegsmaterials ausgerichtet. Dabei sollen die Militärwerkstätten vermehrt zu Unterhaltsarbeiten herangezogen werden. Ein wesentliches Ziel der beantragten Massnahmen liegt darin, ein tragbares Verhältnis zwischen den Unterhalts- und Verwaltungskosten (laufende Ausgaben) und den Aufwendungen für die materielle Verstärkung der Armee (Rüstungsausgaben) herzustellen.

V. Mutationen auf Jahresende

33. Aushebungen

Im Jahr 1975 wurden zur Armee ausgehoben:

- die normalen Angehörigen des Jahrgangs 1956,
- bisher nicht ausgehobene, ältere Wehrpflichtige,
- freiwillig vorzeitig rekrutierte Angehörige der Jahrgänge 1957 und 1958.

34. Übertritt in eine andere Heeresklasse

Auf den 1. Januar 1976 traten in die Landwehr über, alle im Jahr 1943 geborenen Soldaten, Gefreiten und Unteroffiziere, in den Landsturm diejenigen des Jahrganges 1933. Der Übertritt der Subalternoffiziere erfolgte in der Regel gemäss ihrem Jahrgang. Wo es jedoch zur Erhaltung der Sollbestände nötig war, wurden sie in einer Heeresklasse belassen bzw. vorzeitig versetzt. Der Übertritt der Hauptleute in die Landwehr bzw. den Landsturm richtete sich nach dem Bedarf.

35. Entlassungen aus der Wehrpflicht

Auf den 31. Dezember 1975 wurden aus der Wehrpflicht bzw. aus der Einteilung entlassen, alle im Jahr 1925 geborenen Unteroffiziere, Gefreiten, Soldaten und Hilfsdienstpflichtigen und die im Jahr 1920 geborenen Hauptleute und Subalternoffiziere. Sie können jedoch bei einem zwingenden militärischen Bedürfnis mit ihrem schriftlichen Einverständnis über das Alter der Wehrpflicht hinaus in der Armee verwendet werden, längstens jedoch bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 65. Altersjahr vollenden.

Schliesslich wurden, gestützt auf die Revision der Militärorganisation von 1974, auf Jahresende 1975 generell alle Stabsoffiziere (Obersten, Oberstleutnants und Majore), die im Jahr 1975 das 65. oder ein höheres Altersjahr vollendet haben, aus der Wehrpflicht, bzw. aus ihrer Einteilung entlassen.

Kurz

Jahresrapport der Grenzdivision 5

Der Rapport der Grenzdivision 5 versammelte am 10. Januar in Reinach AG die Kommandanten aller Stufen, die Stabsoffiziere sowie zahlreiche zivile und militärische Gäste. Der Divisionskommandant, *Divisionär Hans Trautweiler*, zog in seinem Referat das Fazit aus der Arbeit des vergangenen Jahres und skizzierte das Programm für 1976. Fortschritte seien vor allem in der Schulung der Kader und Stäbe erzielt worden, während beim Soldaten «vielfach die notwendigen Automatismen und damit die Sicherheit in der Waffenhandhabung fehlen».

Der Divisionär sprach sich für eine vermehrte Konzentration *auf das Wesentliche* aus. «Wir brauchen den Mut zum Verzicht», und zwar in der Ausbildung durch rücksichtslose Kürzung des Stoffes und in der Rüstungsbeschaffung, indem wir neue Waffen und Geräte nur dann fordern, «wenn sie wirtschaftlich, wirkungsvoll und miliztauglich sind».

Ausführlich äusserte sich Trautweiler zum Thema «*Zwang in der Ausbildung*»: «Kriegsgenügen verlangt reflexartige Beherrschung von Waffen und Geräten. Diese Sicherheit wird durch intensives Üben erreicht. Das ist anstrengend und langweilig. Richtig verstandene militärische Ausbildung ist ihrer Natur nach unbeliebt.» Der Divisionskommandant fordert deshalb, die Ausbildung und ihre Gestaltung mit einer *zeitgemässen Methodik* den konkreten Voraussetzungen des Auszubildenden anzupassen. Darüber hinaus aber müsse eine *Erziehung zum Soldaten* erfolgen, damit dieser «aus besserer Einsicht, als freier Bürger, sich einordnet und unterzieht».

Schliesslich hielt Divisionär Trautweiler der überbordenden *Kritik an der Armee* entgegen, dass das behauptete Malaise keineswegs bestehe, wenn wir es uns nicht selber schüfen. Er forderte auf, in vermehrtem Masse das *Positive unserer Armee aufzuzeigen durch die Vermittlung von Diensterlebnissen*. «Kader und Truppe sollen aus eigener Anschauung und eigenem Erleben von den Erfolgsaussichten unserer Verteidigungsanstrengungen überzeugt werden. Dann wird ihre positive Haltung in das Volk und in die Behörden ausstrahlen.»